

## FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für die Friedhöfe der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas in Cloppenburg.

### Teil A.

#### **§ 1 Allgemeines**

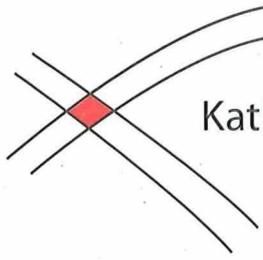
Für die Benutzung der von ihr verwalteten katholischen Friedhöfe in Cloppenburg und seinen Einrichtungen „St. Andreas“ an der Kirchhofstraße/Pastor-Covers-Straße und „St. Josef“ an der St.-Josef-Straße in Cloppenburg sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde Gebühren nach dieser Gebührenordnung:

#### **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.



#### § 4

#### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (2) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (3) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (4) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Mahnauslagen werden per Amtshilfe im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.
- (5) In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
- (6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

#### § 5

#### Grabnutzungsgebühren

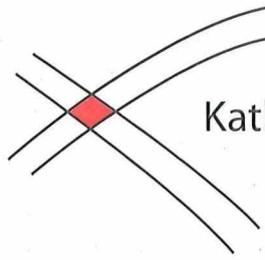
- (1) Grabnutzungsgebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte:

a) **Erdgrabstätten**

aa) Erdreihengrabstätten für 30 Jahre	300,00 €
bb) Erdwahlgrabstätten für 30 Jahre pro Grabstelle	300,00 €
cc) Kinderreihengrabstätten für 30 Jahre	300,00 €

b) **Urnengrabstätten**

aa) Urnenreihengrabstätten für 30 Jahre	300,00 €
bb) Urnenwahlgrabstätten für 30 Jahre pro Grabstelle	300,00 €
cc) Kinderurnenreihengrabstätten für 30 Jahre pro Grabstelle	300,00 €

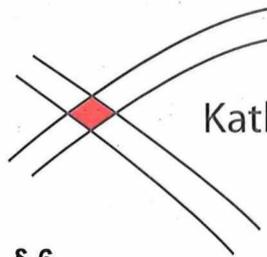


- c) **Einheitlich gestaltete Grabstätten einschließlich der Pflegekosten für die Dauer der Nutzungszeit**
- |   |            |
|---|------------|
| aa) Erdreihenrasengrabstätten für 30 Jahre                | 1.200,00 € |
| bb) Erdwahlrasengrabstätten für 30 Jahre pro Grabstelle   | 1.200,00 € |
| cc) Urnenreihenrasengrabstätten für 30 Jahre              | 1.100,00 € |
| dd) Urnenwahlrasengrabstätten für 30 Jahre pro Grabstelle | 1.100,00 € |
| ee) Urnenreihengrabstätte am Baum für 30 Jahre            | 1.100,00 € |
| ff) Urnenwahlgrabstätte am Baum für 30 Jahre              | 1.100,00 € |
- d) **Urnenbeisetzungen auf alten Familiengrabstätten (Urnengemeinschaftsgrabstätten) für 30 Jahre einschließlich der Pflegekosten für die Dauer der Nutzungszeit** 1.100,00 €
- e) **Sonderfeld für Fehl-und Ungeboren**  
Gemeinschaftsanlage für Sternenkinder 0,00 €

Die Gebühren gemäß Abs. 1c und 1d beinhalten die Gebühren für die Friedhofsunterhaltung gemäß § 8 dieser Ordnung. Gesonderte Friedhofsunterhaltungsgebühren sind nicht zu entrichten.

(2) Gebühren bei Verlängerung des Nutzungsrechts:

- a) Verlängerung des Nutzungsrechtes mit oder ohne weiteren Bestattungsfall:  
Die Verlängerung kann jährlich oder für einen längeren Zeitraum erfolgen. Für jedes Jahr der Verlängerung von Nutzungsrechten wird die Verlängerungsgebühr zeitanteilig entsprechend den in Abs. 1 genannten Gebühren festgesetzt. Verlängerungen sind jeweils nur für die gesamte Grabstätte zulässig.
- b) Reicht die Ruhezeit eines auf einer Wahlgrabstätte bestatteten Verstorbenen bzw. einer beigesetzten Asche über die Dauer des Nutzungsrechtes hinaus, ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte um die die Ruhezeit übersteigende Zeit zu verlängern. Die Gebühr für die Verlängerung wird ab Beginn des Monats, der auf den Beginn der Verlängerung folgt, bis zum Ende des Monats, in dem die Ruhezeit endet, zeitanteilig entsprechend den in Abs. 1 genannten Gebühren festgesetzt.
- c) Erhebung von Verlängerungsgebühren ist auch zulässig, wenn Wahlgrabstätten (Altgrabstätten) ursprünglich unbefristet oder langfristig vergeben worden waren und nachträglich durch die FO befristet wurden.



**§ 6**

**Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle**

Gebühren für die Nutzung der Kapelle	150,00 €
Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle	390,00 €

**§ 7**

**Gebühr für Bestattung (Aushebung und Verfüllung des Grabes)**

Gebühren für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen	600,00 €
Gebühren für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen tief	750,00 €
Gebühren für die Bestattung der Leiche eines Kindes	300,00 €
Gebühren für die Urnenbestattung	120,00 €
Gebühren für die Urnenbestattung am Baum	155,00 €

**§ 8**

**Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)**

Für die allgemeine Unterhaltung des Friedhofes (Pflege der gärtnerischen Anlagen, Wege, Wasser, Strom, Abfallbeseitigung, Wartungsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten etc.) wird eine Gebühr festgesetzt.

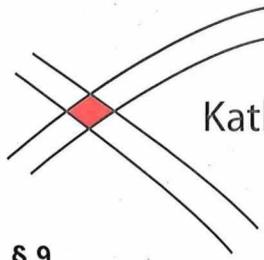
**a) Erdgrabstätten**

aa) Kindergrabstätte pro Jahr	20,00 €
bb) Erdreihengrabstätte pro Jahr pro Jahr und Grabplatz	20,00 €
cc) Erdwahlgrabstätte pro Grabstelle pro Jahr und Grabplatz	20,00 €

**b) Urnengrabstätten**

bb) Urnenreihengrabstätte pro Jahr:	20,00 €
bb) Urnenwahlgrabstätte pro Grabstelle pro Jahr:	20,00 €

Erfolgt der Erwerb und die Beendigung des Grabnutzungsrechtes während des Kalenderjahres, erfolgt eine entsprechend zeitanteilige Festsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühren mit Beginn und Ende des Monats, in dem das Grabnutzungsrecht erworben bzw. beendet wird.



**§ 9**

**Umbettungs-, Ausgrabungsgebühr**

a) Gebühren für die Leiche eines Kindes	
aa) Ausgrabung der Leiche eines Kindes	300,00 €
bb) die Wiederbestattung der Leiche eines Kindes	300,00 €
b) Gebühren für eine Urne	
aa) Ausgrabung einer Urne	120,00 €
bb) die Wiederbestattung einer Urne	120,00 €
cc) Ausgrabung einer Urne am Baum	155,00 €
dd) die Wiederbestattung einer Urne am Baum	155,00 €
c) Gebühren eines Erwachsenensarges über 1,20 m	
aa) Ausgrabung der Leiche eines Erwachsenen	600,00 €
bb) die Wiederbestattung der Leiche eines Erwachsenen	600,00 €
cc) Ausgrabung der Leiche eines Erwachsenen tief	750,00 €
dd) die Wiederbestattung der Leiche eines Erwachsenen tief	750,00 €

**§ 10**

**Grabeinfassungsgebühr**

Entfällt

**§ 11**

**Gebühr für Grabplatte/Stelenschilder**

Schild für Rasengrab an der Stele	50,00 €
-----------------------------------	---------

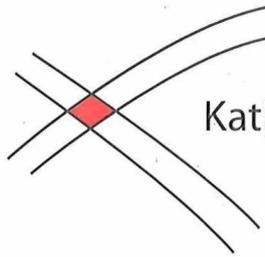
Die Kosten für die vorgeschriebenen Grabplatten auf den pflegefreien Gräbern werden von dem jeweiligen Steinmetz direkt in Rechnung gestellt. Den aktuell gültigen Preis erhalten Sie bei Bestellung oder können ihn im Vorfeld bei der Friedhofverwaltung (04471-7014915) erfragen.

**Teil B.**

**§ 12**

**Veröffentlichung und Inkrafttreten**

(1) Die vorstehende Gebührenordnung wurde durch den Kirchenausschuss der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas am 28. Oktober 2024 beschlossen und tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta und nach Bekanntgabe am 01. Dezember 2024 in Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.



## Katholische Kirchengemeinde St. Andreas Cloppenburg

- (2) Die Veröffentlichung erfolgt durch die dauerhafte Auslegung der vollständigen Ordnung im Pfarrbüro der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas in Cloppenburg, Sevelter Str. 4 zu den üblichen Öffnungszeiten. Gleichzeitig ist der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung auf der Homepage der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas ([www.st-andreas-clp.de](http://www.st-andreas-clp.de)) einsehbar. Der Ort der Auslegung und die Auslegungszeit werden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben.
- (3) Des Weiteren wird ein Auszug der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten auf dem Friedhof zum ständigen Aushang gebracht. Im Aushang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro sowie auf der Homepage eingesehen werden kann.

Cloppenburg, 28. Oktober 2024

### Katholische Kirchengemeinde St. Andreas, Cloppenburg

#### Der Kirchengemeinderat



Kirchengemeinderatvorsitzender

Kirchengemeinderatsmitglied

#### Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Forum eingesehen werden.

Vechta, 07.11.2024



Andreas Wilmanns  
Justitiar  
Leiter Fachstelle Recht